



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Verteiler

Einrichtungen und Dienste der EGH, 67er,
Werkstätten für behinderte Menschen,
LAG FW, Spitzenverbände der privaten An-
bieter und öffentlichen Leistungserbringer
In Kopie: MAGS NRW, Selbsthilfe

Münster/Köln, 04.11.2020

Informationsschreiben Corona-Virus

Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen in NRW im Rahmen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Virus Sars-CoV-2 breitet sich in einer zweiten Welle weiterhin aus und unser Leben und Arbeiten wird erneut massiv eingeschränkt. In den Eingliederungshilfe- und 67er Angeboten bewegen sich die Fallzahlen von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern und Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen momentan zwar auf einem noch niedrigen Niveau, steigen aber – wie auch allgemein in der Bevölkerung – an. Wichtiges Ziel ist es daher jetzt, die Gesundheit der Menschen mit Behinderung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungserbringer zu schützen und eine Ansteckung zu vermeiden, dabei aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderung soweit wie möglich sicher zu stellen.

Wir informieren Sie über folgende Regelungen, die von einer Wiederaufnahme erfolgreicher Regelungen aus dem Frühjahr 2020 und ggf. von einer regionalen Ausrichtung geprägt sind:

Die **WfbM** sowie die **Tagesstätten** waren in der ersten Welle insbesondere durch Betretungsverbote betroffen, die ein erhebliches Umdenken bei der Leistungserbringung erforderten. Erklärter Wille ist es diesmal, stärker auf lokale Infektionsgeschehen zu reagieren. Falls daher die örtlichen Gesundheitsbehörden lokale bzw. regionale Maßnahmen (wie Betretungs-/Kontakteinschränkungen) veranlassen, die einzelne WfbM oder andere Einrichtungen wie zum Beispiel Tagesstätten betreffen und in ihrer Leistungserbringung einschränken, sind die erforderlichen Maßnahmen individuell abzustimmen. Dazu bitten wir – wie auch in den letzten Monaten - um unverzügliche Kontaktaufnahme mit uns. Auch weiterhin werden wir auf individuelle Bedarfe der Leistungsberechtigten zeitnah reagieren.

Bei Betretungsverboten treten die Regelungen der ersten Welle erneut in Kraft; die Tatbestände sind jeweils durch Übersendung der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verfügungen nachzuweisen. Die Regelungen der ersten Welle bedeuten aber auch, dass die WfbM und anderen

Einrichtungen, die von einem Betretungsverbot oder Einschränkungen betroffen sind, die Wohnanbieter unterstützen und somit ihre Leistungsangebote an anderem Ort im Rahmen der Möglichkeiten erbringen.

Die vereinbarten Regelungen zur Abrechnung Corona-bedingten Mehraufwandes in WfbM bleiben weiterhin gültig. Dies gilt auch für die Regelung der Fahrdienste zum Besuch der WfbM. Beschäftigte nutzen in der Regel weiterhin den regulären Fahrdienst.

Wenn nach individueller Prüfung die Beförderung im regulären Fahrdienst nicht möglich ist, können alternative Möglichkeiten oder Einzelfahrten nach entsprechender vorheriger Beantragung durch die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaftsverbände temporär bewilligt werden.

In den Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder auch in 67er Angeboten gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, die dort wohnen, sich in ihrem üblichen Umfeld auch in der Krisenzeit gut betreut und sicher aufgehoben fühlen. Sollte dies in Ausnahmefällen aufgrund der Corona-bedingten Krisensituation allerdings nicht der Fall sein und die Bewohnerinnen und Bewohner sich entscheiden in dieser schwierigen Zeit bei ihren Angehörigen zu wohnen, wird die Platzgebühr wie im Frühjahr in Höhe von 75% der Vergütung für diese während der Corona-Krise bestehenden Abwesenheitszeiten gezahlt. Dabei wird diese Abwesenheitszeit nicht auf die maximal 28 Tage (bzw. 49 Tage bei WfbM-Beschäftigten) begrenzten Abwesenheitszeit pro Jahr angerechnet. Diese Einzelfälle sind dem zuständigen Landschaftsverband anzuzeigen.

Bei den Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung (Eingliederungshilfe und 67er Bereich) betreut werden, werden die erweiterten Leistungserbringungs- und Quittierungsmöglichkeiten wieder in Kraft gesetzt:

- So können zur Sicherstellung der Betreuung wieder elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden.
- Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt werden, vom Betreuer für den Klienten erledigt und abgerechnet werden. Die stellvertretende Ausführung ist dem zuständigen Landschaftsverband vorab anzuzeigen.
- Die Quittierung der erbrachten Leistungen muss allerdings weiter erfolgen. Die Frist zur Einholung der Unterschrift der Quittierung wird nicht mehr auf 4 Wochen begrenzt, sondern auf 8 Wochen erweitert. Im Einzelfall reicht es aber auch aus, wenn gegenüber den LV die Leistungserbringung glaubhaft gemacht wird.

Wie in unserem letzten Informationsschreiben mitgeteilt, sind die unabweisbaren Mehrkosten für Verbrauchsmaterial (Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel, Handschuhe) weiterhin abrechenbar. Diese Regelung gilt solange besondere Hygienekonzepte für die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und in den 67er Einrichtungen notwendigerweise erfüllt werden müssen.

Die unabweisbaren Mehrkosten für Verbrauchsmaterialien können auch weiterhin wie im bekannten Abrechnungsverfahren angezeigt und abgerechnet werden.

Bezüglich der „Allgemeinverfügung des Landes zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“ Kosten, gilt Folgendes: ob und inwieweit durch die vorgesehenen Testungen den Leistungserbringern ein Personalmehraufwand entsteht, muss sich noch herausstellen. Vorrangig sind vorhandenes Personal und vorhandene Ausrüstung einzusetzen sowie vorhandene Spielräume in der täglichen Betreuung zu nutzen und effiziente Abläufe für Testungen zu entwickeln.

Sollten unabweisbar notwendige Personalmehraufwendungen tatsächlich entstehen, kommt eine Geltendmachung gegenüber Leistungsträgern in Betracht, soweit kein anderweitiger Kostersatz möglich ist. Die Leistungsträger werden die geltend gemachten Mehraufwendungen auf ihre tatsächliche Notwendigkeit hin prüfen, festhalten und mit dem Land die Kostentragung klären. Das MAGS sieht solche Mehraufwendungen zunächst durch die für Hygienemaßnahmen etc. bereitgestellten Mittel (17,6 Mio. Euro) gedeckt und beabsichtigt die Bereitstellung weiterer Mittel, soweit Bedarf besteht.

Unabweisbar notwendige Kosten für Schutzausrüstungen werden bereits nach den bisherigen Vereinbarungen als Sachkosten übernommen; dies gilt auch für die notwendige Schutzausrüstung zur Durchführung der Tests.

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Leistungserbringer stehen weiterhin im ständigen Kontakt. Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche werden Sie weiterhin laufend informieren.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Regelungen gemeinsam mit Ihnen gut durch diese schwere Zeit kommen und diese Informationen hilfreich waren. Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihr außergewöhnliches Engagement! Gleichzeitig bitten wir weiterhin darum, dass Infektionen von Leistungsberechtigten oder Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als „Besondere Vorkommnisse“ zu melden sind.

In der momentanen Situation ist jederzeit mit Änderungen zu rechnen. Wir sagen Ihnen gerne zu, Sie über neuere Entwicklungen unverzüglich zu informieren.

Freundliche Grüße
In Vertretung



Matthias Munning
LWL-Sozialdezernent



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales